

Stadt Willebadessen

Kreis Höxter

Willebadessen

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9

**„Senioren-Behinderten-,
Kur- und Wohnanlage“**

Begründung mit Umweltbericht

Stand November 2013

4. Ausfertigung

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Teil A	1
1. Anlass für die Aufhebung des Bebauungsplanes	1
2. Plangebiet und Umgebung	2
3. Aufhebungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	2
4. Verhältnis zum Flächennutzungsplan	3
5. Konzept und Planung	3
5.1 Städtebauliche Konzeption	3
6. Durchführung	4
Teil B - Umweltbericht	5
1. Einleitung	5
1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	5
1.1.1 Angaben zum Standort	5
1.1.2 Art des Vorhabens	5
1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden	6
1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	6
1.2.1 Fachgesetze	6
1.2.2 Fachplanungen	7
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ..	8
2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	8
2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	8
2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	9
2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	9
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	9
3. Zusätzliche Angaben	9
3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	9
3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	9
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	9
3.4 Fundstellen der genannten gesetzlichen Bestimmungen	10
Auszug aus dem gültigen Bebauungsplan	10
Anlage 1 ASP	11

Teil A

1. ANLASS FÜR DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Die Stadt Willebadessen hat in den Jahren 1981 bis 1983 den Bebauungsplan Nr. 9 in der Ortschaft Willebadessen aufgestellt. Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung am 04.06.1983 in Kraft getreten. Das Plangebiet liegt südöstlich der bebauten Ortslage, östlich des Kurparks, in südlicher Verlängerung der Straßen Am Weißen Born bzw. Triftweg in einem Teilbereich des Paschebergs.

Es lag seinerzeit im Interesse der Stadt Willebadessen für den seit 1975 staatlich anerkannten Luftkurort Willebadessen innerhalb des Plangebiets im Hinblick auf die Anerkennung auch als Kneipkurort ein Sonderbaugebiet „Senioren-Behinderten-Kur- und Wohnanlage“ auszuweisen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau von einem drei- bis fünfgeschossigem Kurzentrum, welches 112 eingerichtete Appartements mit Balkon und Kochmöglichkeiten umfasst, sowie vielfältige Gemeinschafts- und Kureinrichtungen (u.a. Halle, Rezeption, Restaurant, Cafe, Clubraum, Läden, Arztpraxen, medizinische Bäderabteilung, Sauna, Bewegungsbad, Kneippanlagen, Massage- und Gymnastikeinrichtungen) und einer Wohnanlage mit 228 Wohneinheiten im Außenbereich geschaffen werden.

Nach über 30 Jahren haben sich die städtebaulichen Zielvorstellungen für die Ortschaft Willebadessen und besonders für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 9 geändert. Der Rat der Stadt Willebadessen hat sich von diesem Großprojekt verabschiedet. Somit ist eine städtebauliche Steuerung in diesem Bereich nicht mehr notwendig. Um die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich zu gewährleisten, ist ein Bebauungsplan nicht mehr erforderlich.

In der Ortschaft Willebadessen besteht eine Nachfrage nach günstig gelegenen und preiswerten Bauplätzen. Allerdings gibt es zurzeit ein unzureichendes Angebot an verfügbaren Wohnbaugrundstücken, die diese Kriterien erfüllen. Es sind nahezu alle zur Verfügung stehenden Bauplätze in den Wohngebieten veräußert bzw. schon bebaut, so dass es für Bauwillige kaum die Möglichkeit gibt ein Baugrundstück zu erwerben und zu bebauen. Selbst das Neubaugebiet „Hurst“ (Bebauungsplan Nr. 13b) ist vollgelaufen. Mittelfristig möchte die Stadt Willebadessen weiter in der Lage sein, Bauplätze an Bauwillige anbieten zu können.

Die Ortschaft Willebadessen ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt als Siedlungsschwerpunkt dargestellt. Dabei kommt dem Siedlungsschwerpunkt bei der Bereitstellung von Wohnbauland eine besondere Rolle zu.

Eine der vorrangigen Aufgaben der Bauleitplanung besteht in der Ausweisung und planungsrechtlichen Absicherung von weiteren Flächen für eine Wohnbebauung.

Zur Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung von Willebadessen und wegen der Nachfrage nach Bauplätzen soll deshalb das Baugebiet Hurst in westlicher Richtung erweitert werden. Es ist möglich, diese Flächen kurzfristig als Bauland zur Verfügung zu stellen.

Unter Berücksichtigung der Belange der Raumordnung und Landesplanung hat die Bezirksregierung Detmold bei der Erweiterung des Baugebiets Hurst aufgrund eines vorhandenen Siedlungsflächenüberschusses gefordert, dass im Gegenzug zur Neuausweisung Siedlungsflächen an anderer Stelle zurückgenommen werden müssen.

Da, wie bereits oben erwähnt, kein Interesse mehr an der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 9 seitens des Rates der Stadt Willebadessen besteht, hat sich dieser entschieden den bestehenden Bebauungsplan Nr. 9 aufzuheben.

2.

PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Der Geltungsbereich der Aufhebung befindet sich südöstlich der bebauten Ortslage, östlich des Kurparks, in südlicher Verlängerung der Straßen Am Weißen Born bzw. Triftweg in einem Teilbereich des Paschebergs. Das Plangebiet wird momentan als Acker genutzt. In einem Bereich im direkten Anschluss an die Wohnbebauung an der Straße Hinterm Hahn befindet sich noch ein Quellbereich, der von Gehölzen umgrenzt wird. In südlicher Richtung schließen sich weitere Ackerflächen an. Westlich des Geltungsbereichs liegt der Kurpark. Nördlich ist eine Wohnbebauung vorhanden, welche durch den Bebauungsplan Nr. 3 (Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet) planungsrechtlich abgedeckt ist. Östlich schließen sich Waldflächen an das Plangebiet an.

Insgesamt ist der Aufhebungsbereich geprägt durch die Freiflächen und die Wohnbebauung.

3.

AUFHEBUNG UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

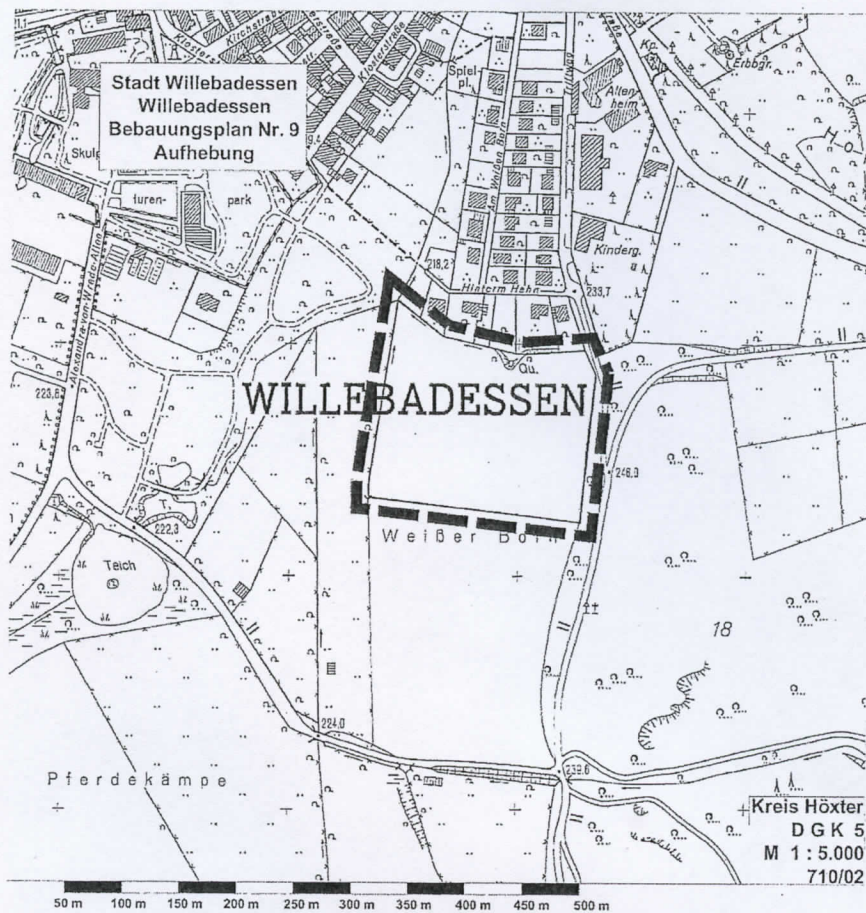
Aufgrund der geänderten städtebaulichen Zielsetzung für die Ortschaft Willebadessen ist eine städtebauliche Steuerung in diesem Bereich nicht mehr notwendig. Um die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich zu gewährleisten, ist ein Bebauungsplan nicht mehr erforderlich. Daher hat die Stadt Willebadessen sich entschieden den bestehenden Bebauungsplan Nr. 9 in der Ortschaft Willebadessen aufzuheben.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes dieser Aufhebung des Bebauungsplans ist die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter beauftragt worden.

Der 2,7 ha große Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes ist Teil der Gemarkung Willebadessen, **Flur 10** mit dem Flurstück 63.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes ist in einer Übersichtskarte (Topographische Karte TOP 50 **ohne Maßstab**) und der Deutschen Grundkarte (DGK 5 **ohne Maßstab**) dargestellt.





4. VERHÄLTNISS ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der aufzuhebende Bereich des Bebauungsplans ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Willebadessen als Sonderbaufläche dargestellt. Diese soll im Zuge der 21. Änderung des Flächennutzungsplan ebenfalls wieder zurückgenommen und statt der Sonderbaufläche eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Das Plangebiet befindet sich weder im Landschaftsschutzgebiet noch in einem Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, oder Überschwemmungsgebiet.

Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt. Nach heutigem Stand besteht daher hierzu kein Handlungsbedarf.

5. KONZEPT UND PLANUNG

5.1 Städtebauliche Konzeption

Eine städtebauliche Steuerung ist in diesem Bereich nicht mehr notwendig. Um die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich zu gewährleisten, ist ein

Bebauungsplan nicht mehr erforderlich. Die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich richtet sich zukünftig nicht mehr nach § 30 BauGB, sondern nach § 35 BauGB.

6.

DURCHFÜHRUNG

Die Aufhebung dieses Bebauungsplanes liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde.

Da nicht zu erwarten ist, dass durch die Aufhebung dieses Bebauungsplanes und durch seine Verwirklichung jemand in wirtschaftlichen oder sozialen Belangen benachteiligt wird, erübrigt sich die Aufstellung eines Sozialplanes i. S. v. von § 180 BauGB.

Teil B - Umweltbericht

1.

EINLEITUNG

Das Gesetz zur Anpassung des Baurechts an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004 setzt als Artikelgesetz die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-Umweltprüfung-Richtlinie) um. Betroffen hiervon sind die Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen.

§ 2 Abs.4 i.V.m. § 1 Abs. 8 des BauGB bestimmt, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nach § 2 Abs.4 und § 2a BauGB ist der Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB auszuarbeiten und bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) verweist auf die Vorschriften des BauGB.

Dieser Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr.9 in der Ortschaft Willebadessen.

1.1

Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

1.1.1

Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich der Aufhebung befindet sich südöstlich der bebauten Ortslage, östlich des Kurparks, in südlicher Verlängerung der Straßen Am Weißen Born bzw. Triftweg in einem Teilbereich des Paschebergs. Das Plangebiet wird momentan als Acker genutzt. In einem Bereich im direkten Anschluss an die Wohnbebauung an der Straße Hinterm Hahn befindet sich noch ein Quellbereich, der von Gehölzen umgrenzt wird. In südlicher Richtung schließen sich weitere Ackerflächen an. Westlich des Geltungsbereichs liegt der Kurpark. Nördlich ist eine Wohnbebauung vorhanden; welche durch den Bebauungsplan Nr. 3 (Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet) planungsrechtlich abgedeckt ist. Östlich schließen sich Waldflächen an das Plangebiet an.

1.1.2

Art des Vorhabens

Die Stadt Willebadessen hat in den Jahren 1981 bis 1983 den Bebauungsplan Nr. 9 in der Ortschaft Willebadessen aufgestellt.

Es lag seinerzeit im Interesse der Stadt Willebadessen für den Luftkurort Willebadessen ein Sonderbaugebiet „Senioren-Behinderten-Kur- und Wohnanlage“ auszuweisen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau von einem drei- bis fünfgeschossigem Kurzentrum mit 112 eingerichteten Appartements, sowie vielfältige Gemeinschafts- und Kureinrichtungen und einer Wohnanlage mit 228 Wohneinheiten geschaffen werden.

Nach über 30 Jahren haben sich die städtebaulichen Zielvorstellungen für die Ortschaft Willebadessen und besonders für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 9 geändert. Der Rat der Stadt Willebadessen hat sich von diesem Großprojekt verabschiedet. Somit ist eine städtebauliche Steuerung in diesem Bereich nicht mehr notwendig. Um die weitere

städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich zu gewährleisten, ist ein Bebauungsplan nicht mehr erforderlich.

Zur Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung von Willebadessen und wegen der Nachfrage nach Bauplätzen soll das Baugebiet Hurst in westlicher Richtung erweitert werden.

Unter Berücksichtigung der Belange der Raumordnung und Landesplanung hat die Bezirksregierung Detmold bei der Erweiterung des Baugebiets Hurst aufgrund eines vorhandenen Siedlungsflächenüberschusses gefordert, dass im Gegenzug zur Neuausweisung Siedlungsflächen an anderer Stelle zurückgenommen werden müssen.

Da kein Interesse mehr an der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 9 seitens des Rates der Stadt Willebadessen besteht, hat sich dieser entschieden den bestehenden Bebauungsplan Nr. 9 aufzuheben.

1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst eine Fläche von 2,7 ha, die als Sondergebiet Kuranlage bzw. Senioren- und Behindertenwohnungen, private Verkehrsfläche, Gemeinschaftsstellplätze und -garagen, Flächen für die Forstwirtschaft, Pflanzgebot und begrünter Quell- und Grabenbereich festgesetzt sind. Das Plangebiet wird momentan als Acker genutzt. In einem Bereich im direkten Anschluss an die Wohnbebauung an der Straße Hinterm Hahn befindet sich noch ein Quellbereich, der von Gehölzen umgrenzt wird.

Es ergibt sich folgende Flächenaufteilung:

Flächenart	Fläche in m ²
Sondergebiet	16.044
Private Verkehrsfläche	5.794
Begrünter Quell- und Grabenbereich	665
Fläche für Forstwirtschaft	970
Pflanzgebot	1.035
Gemeinschaftsstellplätze und -garagen	2.492
Summe	27.000

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

1.2.1 Fachgesetze

Naturschutzrecht:

Für Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich die Eingriffsregelung des § 1a Abs.3 BauGB i.V.m. § 18 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes beachtlich. Aufgrund des momentan gültigen Bebauungsplans ist ein Eingriff in Natur und Landschaft möglich. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ist dieser zukünftig nicht mehr zulässig. Die durch eine Eingriffsbilanzierung ermittelten Punkte können somit dem Ökokonto der Stadt Willebadessen gutgeschrieben werden.

Für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW von 2008 herangezogen.

Zustand des Plangebiets gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Flächenart	Fläche (m ²)	Grundwert	Einzelflächenwert (Spalte 2 x Spalte 3)
<i>Sondergebiet</i>	(16.044)		
überbaubare Grundstücksfläche (0,4)	6.418	0	0
nicht überbaubare GS-Fläche	9.626	2	19.252
Verkehrsfläche	5.794	0	0
Begrünter Quell- und Grabenbereich	665	6	3.990
Flächen für die Forstwirtschaft	970	4	3.880
Pflanzgebot	1.035	5	5.175
Stellplätze	2.492	0	0
	27.000		32.297

Zustand des Untersuchungsraumes nach der Aufhebung

Flächenart	Fläche (m ²)	Grundwert	Einzelflächenwert (Spalte 2 x Spalte 3)
Acker	26.335	2	52.670
Begrünter Quell- und Grabenbereich	665	6	3.990
	27.000		56.660

Gesamtbilanz

Nach der Bilanzierung ergibt sich ein Überschuss von 24.363 Punkten. Diese können dem Ökokonto der Stadt Willebadessen gutgeschrieben werden.

Wasser- und Bodenschutz: Es sind grundsätzlich die Bestimmungen der Bodenschutzgesetze des Bundes und des Landes zu beachten, ebenso das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz.

1.2.2

Fachplanungen

Der aufzuhebende Bereich des Bebauungsplans ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Willebadessen als Sonderbaufläche dargestellt. Diese soll im Zuge der 21. Änderung des Flächennutzungsplan ebenfalls wieder zurückgenommen und statt der Sonderbaufläche eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Das Plangebiet befindet sich weder im Landschaftsschutzgebiet noch in einem Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, oder Überschwemmungsgebiet.

Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt. Nach heutigem Stand besteht daher hierzu kein Handlungsbedarf

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale

Bei der Aufhebung des Bebauungsplans wird ein Sondergebiet Kuranlage bzw. Senioren- und Behindertenwohnungen, private Verkehrsflächen, Gemeinschaftsstellplätze und -garagen, Flächen für die Forstwirtschaft, ein Pflanzgebot und ein begrünter Quell- und Grabenbereich aufgehoben. Damit richtet sich die planungsrechtliche Beurteilung für Vorhaben zukünftig in diesem Bereich nicht mehr nach § 30 BauGB, sondern nach § 35 BauGB.

Die Flächen sind nicht im Landesbiotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz aufgelistet. Besonders gesetzlich geschützten Biotope (§62 LG NRW), FFH – oder Vogelschutzgebietsflächen, Naturschutzgebietsflächen oder sonstige ökologisch schutzwürdigen Flächen (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile) sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Naturdenkmale liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich.

Am 12. Dezember 2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. Im BNatSchG ist festgesetzt, dass in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind, d.h. es ist die Betroffenheit der streng geschützten Arten und der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten zu prüfen und die Erheblichkeit der Betroffenheit zu bewerten.

Durch die geplante Aufhebung werden keine Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst (s. Anlage ASP).

Die beabsichtigte Aufhebung führt zu keinerlei Auswirkungen auf den Umweltzustand und die Umweltmerkmale der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter. Daher ist auch nicht mit erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu rechnen.

Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Schutzgut	Art und Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	keine	-
Tiere und Pflanzen	keine	-
Boden	keine	-
Wasser	keine	-
Luft und Klima	keine	-
Landschaft	keine	-
Kultur- und Sachgüter	keine	-
Wechselwirkungen	keine	-

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes ändert sich bezogen auf die Schutzgüter nicht, wenn der Bebauungsplan aufgehoben wird.

2.2.2**Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Aufhebung ergibt sich momentan keine Veränderung des Umweltzustandes. Die Schutzgüter unterliegen keiner Veränderung und keiner Beeinträchtigung. Allerdings wäre theoretisch eine Bebauung der Fläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans möglich, was sicherlich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu Folge hätte.

2.3**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Wie bereits dargelegt wurde, sind erhebliche Umweltauswirkungen bei der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Somit sind hier weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen nicht zu diskutieren.

2.4**Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen hier nicht in Betracht, da genau für diesen Bereich sich die städtebaulichen Zielvorstellungen geändert haben und der Bebauungsplan nicht mehr erforderlich ist.

3.**ZUSÄTZLICHE ANGABEN****3.1****Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Besondere technische Verfahren sind bei dieser Umweltprüfung nicht zum Einsatz gekommen. Andere Gutachten oder Sonderuntersuchungen sind nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse nicht notwendig.

3.2**Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Aufgrund dieser Umweltprüfung ergeben sich keine besonderen Umweltaanforderungen im Verfahren. Mithin erübrigen sich Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.

3.3**Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Bei der Aufhebung des Bebauungsplans wird ein Sondergebiet Kuranlage bzw. Senioren- und Behindertenwohnungen, private Verkehrsflächen, Gemeinschaftsstellplätze und -garagen, Flächen für die Forstwirtschaft, ein Pflanzgebot und ein begrünter Quell- und Grabenbereich aufgehoben. Damit richtet sich die planungsrechtliche Beurteilung für Vorhaben zukünftig in diesem Bereich nicht mehr nach § 30 BauGB, sondern nach § 35 BauGB.

Die beabsichtigte Aufhebung führt zu keinerlei Auswirkungen auf den Umweltzustand und die Umweltmerkmale der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter.

3.4

Fundstellen der genannten gesetzlichen Bestimmungen

- **Baugesetzbuch - BauGB** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** – Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Höxter, den 11.11.2013

Willebadessen, den 15.11.2013

KREIS HÖXTER
Der Landrat
- Abteilung Bauen und Planen -
Im Auftrag:



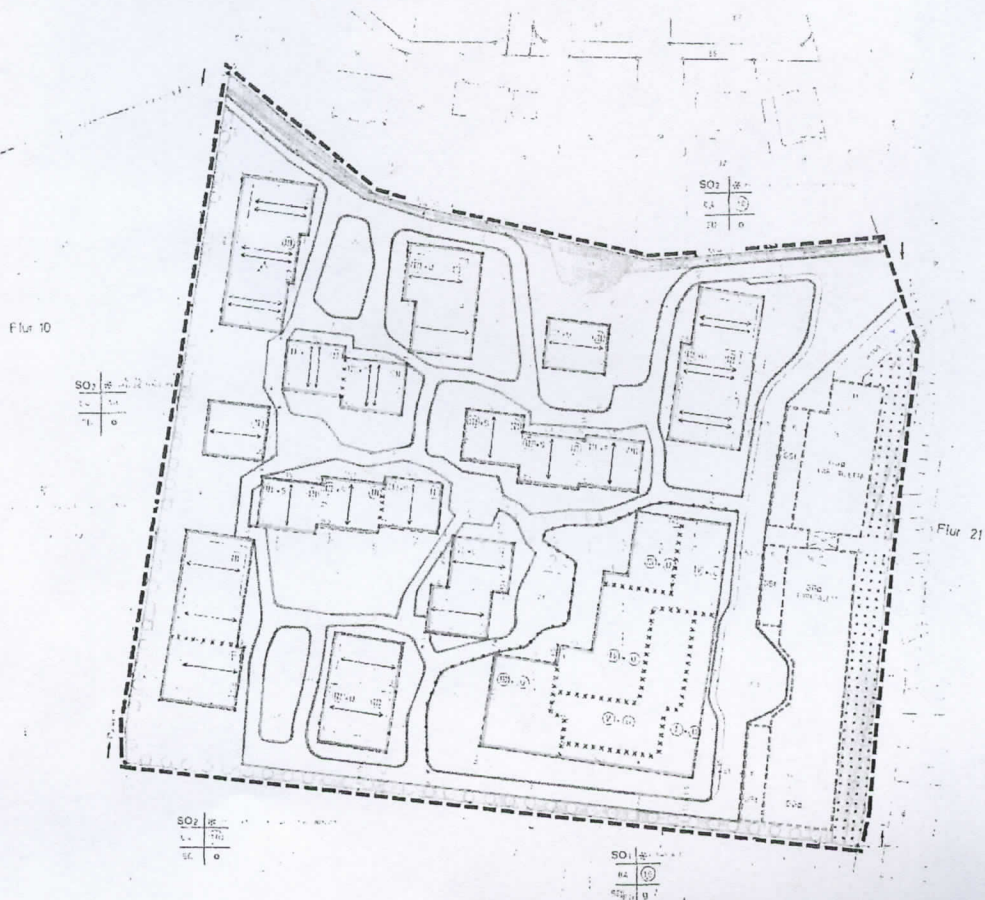
H. Klose
STADT WILLEBADESSEN
Der Bürgermeister



Michael Engel

Michael Engel

Auszug aus dem derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 9:



Anlage 1 ASP

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 in Willebadessen
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Willebadessen
Antragstellung (Datum):	Juli 2013
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Aufhebung des B-Plans Nr. 9 Sondergebiet Kuranlage bzw. Senioren- und Behindertenwohnungen, private Verkehrsflächen, Gemeinschaftsstellplätze und -garagen, Flächen für die Forstwirtschaft, ein Pflanzgebot und ein begrünter Quell- und Grabenbereich. Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan</i>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
<i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i>	